

§ 39c

Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne
Lohnsteuerkarte

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415)

(1) ¹Solange der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt oder die Rückgabe der ihm ausgehändigten Lohnsteuerkarte schuldhaft verzögert, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. ²Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder verzögerte Rückgabe der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

(2) ¹Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahrs abweichend von Absatz 1 auf Grund der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr ermitteln, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Lohnabrechnung nicht vorgelegt hat. ²Nach Vorlage der Lohnsteuerkarte ist die Lohnsteuerermittlung für den Monat Januar zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. ³Legt der Arbeitnehmer bis zum 31. März keine Lohnsteuerkarte vor, ist nachträglich Absatz 1 anzuwenden. ⁴Die zuwenig oder zuviel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.

(3) ¹Für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer unabhängig von einer Lohnsteuerkarte zu ermitteln. ²Dabei ist die Steuerklasse maßgebend, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 auf einer Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers einzutragen wäre. ³Auf Antrag des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Nr. 1) über die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 39 a) eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.

(4) ¹Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, haben ihrem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Bescheinigung vorzulegen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers vom Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Nr. 1) des Arbeitgebers erteilt. ³In die Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind, trägt das Finanzamt die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 39 a) ein. ⁴Ist der Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Erteilung jeder weiteren Bescheinigung das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das die erste Bescheinigung ausgestellt hat. ⁵Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von einem inländischen Arbeitgeber beziehen, ist für die Erteilung der Bescheinigungen das Betriebsstättenfinanzamt des älteren Ehegatten zuständig.

1

I. Überblick zu § 39c

Die Vorschrift regelt die Durchführung des LStAbzugs durch den ArbG bei nicht vorliegender LStKarte. Zu weiteren Einzelheiten s. Abschn. 124 LStR.

Abs. 1 postuliert die Ermittlung der LSt. nach der ungünstigsten Steuerklasse VI bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. Nichtrückgabe der LStKarte durch den unbeschr. estpfl. ArbN. Bedeutung: Druckmittel zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen LStAbzugs.

Abs. 2 modifiziert Abs. 1 dahingehend, daß bei Nichtvorlage der LStKarte zu Jahresbeginn, der LStAbzug auch nach der letzten LStKarte vorgenommen werden kann (Satz 1). Nach Vorlage der LStKarte ist der ArbG aber gehalten, den LStAbzug zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren (Satz 2). Legt der ArbN die LStKarte nicht bis zum 31. März vor, ist der LStAbzug nachträglich nach Abs. 1 vorzunehmen, so daß das Verschulden des ArbN maßgeblich bleibt (Satz 3). Zuwenig oder zuviel einbehaltene LSt. ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen (Satz 4).

Abs. 3 regelt den LStAbzug bei deutschen Staatsangehörigen, die als Auslandsbedienstete einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts unbeschr. estpfl. im Sinne des § 1 Abs. 2 sind. Dieser ist unabhängig von einer LStKarte nach Maßgabe der fiktiven LStKlasse entsprechend § 39 Abs. 3 bis 5 vorzunehmen. Das BetriebsstättenFA erteilt auf Antrag des ArbN eine Bescheinigung, aus der Steuerklasse, Kinderfreibeträge und Freibeträge nach § 39a hervorgehen.

Abs. 4 verpflichtet ArbN, die nach § 1 Abs. 3 als unbeschr. estpfl. behandelt werden, zur Vorlage einer Bescheinigung beim ArbG (Satz 1). Diese wird auf Antrag des ArbN vom BetriebsstättenFA des ArbG erteilt (Satz 2) und enthält Angaben zu Steuerklasse, Kinderfreibeträgen sowie Freibeträgen nach § 39a (Satz 3). Zuständig für die Erteilung ist, sofern der ArbN bei mehreren inländischen ArbG tätig ist, das erstausstellende BetriebsstättenFA (Satz 4) bzw. bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von einem inländischen ArbG beziehen, das des älteren Ehegatten.

2

II. Rechtsentwicklung

EStRG v. 5. 8. 74 (BGBl. I S. 1769; BStBl. I S. 530): § 39c wurde mit Wirkung ab 1. 1. 75 in das EStG eingefügt; Abs. 2 Satz 1 galt aber nicht für Januar 1975 (§ 52 Abs. 24 EStG 1975).

StSenkG 1986/1988 v. 26. 6. 85 (BGBl. I S. 1153; BStBl. I S. 391): In Abs. 3 Sätze 2 und 3 wurde in Anpassung an die geänderten §§ 32 und 39 die Zahl der Kinderfreibeträge als Besteuerungsmerkmal aufgenommen.

StBereinigungsg 1986 v. 19. 12. 85 (BGBl. I S. 2436; BStBl. I S. 735): In Abs. 3 Satz 1 Ergänzung der Verweisung auf § 1 Abs. 3 betr. Auslandsbedienstete ohne diplomatischen oder konsularischen Status, der durch dieses Gesetz in das EStG eingefügt wurde.

StReformG 1990 v. 25. 7. 88 (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224): In Abs. 3 Satz 3 wurden die Worte „Zahl der Kinder“ als Folge der entsprechenden Änderung in § 39 Abs. 3 gestrichen. Die bis dahin allein zur Durchführung des BerlinFG und des VermBG erforderliche Eintragung der Kinderzahl war nach Änderung des

VermBG nur noch für das BerlinFG relevant, so daß mit Übernahme der entsprechenden Regelung ins BerlinFG im EStG kein Regelungsbedarf mehr bestand.

JStG 1996 v. 11. 10. 95 (BGBl. I S. 1250; BStBl. I S. 438): In Abs. 3 wurden die Worte „Zahl der Kinderfreibeträge“ gestrichen ebenso wie die Bezugnahme auf § 1 Abs. 3. Zugleich wurde ein neuer Abs. 4 eingefügt, der ergänzend regelt, daß ArbN, die nach § 1 Abs. 3 als unbeschr. estpfl. behandelt werden (s. § 1 Anm. 230 ff.), eine der LStKarte entsprechende Bescheinigung vorzulegen haben. Neben dieser Gleichstellung mit im Inland wohnenden ArbN wurde festgelegt, daß immer nur ein BetriebsstättenFA für die Erteilung der Bescheinigung zuständig ist, so daß einem Mißbrauch hinsichtlich der mehrfachen Inanspruchnahme von Freibeträgen oder einer Besteuerung nach Steuerklasse III vorgebeugt wurde.

JStErgG 1996 v. 18. 12. 95 (BGBl. I S. 1959; BStBl. I S. 786): In Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 wurden jeweils nach dem Wort „Steuerklasse“ die Worte „Zahl der Kinderfreibeträge“ eingefügt. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß bei im Ausland tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und den im Inland tätigen ArbN, die Angehörige eines EU/EWR-Staates sind, unter bestimmten Voraussetzungen Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind.

